

PSYCHEX gegen Axel Springer Schweiz AG, HV vom 26.9.2012

Der „Beobachter“ hat sich erdreistet, den Verein PSYCHEX in einem Artikel massiv zu diffamieren: Er hat ihn als sektiererisch bezeichnet, ihn in die Nähe der CCHR gerückt, ihm abstruse Kritik unterstellt und ihm gegenüber zur Vorsicht gemahnt.

Nach Abkanzelung der CCHR u.a. als mit den Scientologen verquickter Organisation hat er die Breitseite gegen PSYCHEX mit folgender Lunte gezündet:

*Ähnlich abstruse Kritik (wie die CCHR) an der FFE übt der Verein Psychex.
Etwa diese:*

Mit der hinterhältigen Formulierung „etwa diese“ wird dem Leser suggeriert, neben den dann im Artikel erwähnten beiden Beispielen sei noch einiges mehr an der Kritik des Vereins abstrus.

Damit hat der Beobachter den Verhandlungsgegenstand, im Juristenjargon die „Sache“, welche gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK hier heute öffentlich zu verhandeln ist, gewaltig ausgeweitet und uns – unfreiwillig, wie wir wohl annehmen dürfen – das Pulver geliefert, es ihm mit schwerem Geschütz heimzuzahlen, indem wir nun eben die Kritik des Vereins PSYCHEX am „fürsorgerischen“ Freiheitsentzug in einem den Umständen angemessenen Umfang darstellen müssen, um nicht nur dem Gericht, sondern auch der Öffentlichkeit ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob denn nun unsere Kritik tatsächlich abstrus sei oder nicht.

Fundierte Kritik zu üben setzt selbstverständlich eine hohe Kompetenz und gerüttelte Erfahrungen voraus. Die erste Frage, welche sich daher in diesem Raum stellt, ist die: Wer von beiden Kontrahenten darf solche Qualitäten für sich in Anspruch nehmen - PSYCHEX oder der für den Beobachterartikel als Verfasser zeichnende Walter Noser?

Als Gründer des Vereins PSYCHEX kann ich ja wohl am besten über seine Kompetenzen und über die sich bei ihm akkumulierten Erfahrungen referieren.

Meine Thesen haben sich während 37 Jahren intensiver Beschäftigung mit dem hier heftig umstrittenen Thema herauskristallisiert. Bevor ich 1975 mit den Kollegen Rambert und Leuzinger das Zürcher Anwaltskollektiv gegründet habe, hätte ich, darauf angesprochen, wohl kaum anders, als der durchschnittlich informierte Bürger reagiert, wenn von in psychiatrische Anstalten weggesperrten Menschen die Rede ist: „Die sind ja krank“.

Im Anwaltskollektiv liessen wir uns unter anderem von zwei tragenden Prinzipien leiten: nie einen wirtschaftlich Stärkeren gegen einen wirtschaftlich Schwächeren zu vertreten und zu einem bescheidenen Tarif eine Rechtsauskunft ohne Voranmeldung anzubieten. Damit sind wir augenblicklich zu Vertretern der Allerschwächsten in

dieser Musterplutokratie Schweiz und selbstverständlich auch der psychiatrisch Versenkten geworden. In unserer - anfänglich sogar noch samstags - geöffneten Rechtsauskunft erschienen täglich zwischen einem und zwei Betroffenen. Selbstverständlich sind deren Geschichten unter den Kollegen ausgetauscht worden.

Mit der Gründung des Vereins PSYCHEX im Jahre 1987 - also vor einem Vierteljahrhundert - habe ich mich als erster und damals praktisch einziger Anwalt überhaupt in dieser die Freiheit als höchstes Gut hochjubelnden Schweiz professionell und in grossem Stil der Freiheitsberaubten und mit heimtückischen Nervengiften Gefolterten angenommen. Im Anwaltskollektiv und im Verein habe ich insgesamt weit über 10'000 solcher Versenkter persönlich angehört und Hunderte durch die Verwaltungs- und gerichtlichen Haftprüfungsverfahren geschleust, worunter ziemlich genau ein Dutzend Opfer, welche zwischen 10 und 40 Jahren eingekerkert gewesen waren. In all diesen Verfahren habe ich neben den Klienteninstruktionen jeweils Zugang zu sämtlichen Akten gehabt und bin - *audiatur et altera pars* - regelmässig auch mit denjenigen zusammengeraten, welche die Versenkungen veranlasst haben.

Bei einem Klienten, welchen ich 1984 nach 23 Jahren Münsterlingen und Rheinau gegen den Widerstand von Anstalt, Psychiatrischer Gerichtskommission und Bundesgericht herauspaukt hatte, habe ich mich sogar zum Vormund bestellen lassen, damit ich kraft dieses Amtes seine Umgebung gegen die Anmassung verteidigen konnte, ihn wieder einzulochen.

Das Kerngeschäft des Vereins PSYCHEX ist im wesentlichen von mir entwickelt worden. Es galt vor allem die Malaise zu beheben, dass sich die Anwaltschaft überhaupt nicht um die Verteidigung Zwangspsychiatrnisierter gekümmert hat. Als erstes habe ich für die gesamte Schweiz einen wochentags von 0800 bis 1700 Uhr besetzten telefonischen Pikettdienst organisiert. An Wochenenden können Nachrichten auf dem Beantworter hinterlassen werden, welche am Montag bearbeitet werden. Um Zahlen zu nennen: 2009 hatten wir 3588 Kontakte - 3045 mit AnstaltsinsassInnen, 543 mit anderen Personen - wobei in der Statistik mehrere Kontakte mit der gleichen Person am gleichen Tag als ein Kontakt verbucht wird. Die Kontakte halten sich auf konstant hohem Niveau: 2010 waren es 3577, letztes Jahr 3479. Im laufenden Jahr, das ist bereits aus den bisherigen Daten absehbar, wird ein neuer Rekord erreicht werden. Brühwarm und aus erster Hand werden wir so täglich bis in die letzten Details drüber unterrichtet, was da so allerhand hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen abläuft.

Sobald uns der telefonische, briefliche oder gemailte Hilfeschrei eines Zwangspsychiatrnisierten aus einer der über 50 Anstalten in der Schweiz erreicht, erhält er von uns per Fax die auch im Internet veröffentlichten Klientenunterlagen. Mittels eines Fragebogens lassen wir uns zusätzlich über relevante Details instruieren. Kaum sind die ausgefüllten Unterlagen zurückgefaxt, stellen wir, wenn

als erste Instanz die Anstalten oder Vormundschaftsbehörden zuständig sind, im Namen und mit Vollmacht unserer KlientInnen bei diesen das Entlassungsbegehren.

Im Falle einer gerichtlichen Haftprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK wählen wir obligatorisch aus unserer Liste von derzeit rund 300 AnwältInnen eine disponible VerteidigerIn aus - es ist dies eine Arbeit, wie wenn der Gerichtspräsident einen amtlichen Verteidiger oder unentgeltlichen Rechtsbeistand sucht - und lassen alsogleich die Entlassungsklage unter Benennung der AnwältIn per Fax an das zuständige Haftprüfungsgericht sausen. Damit tragen wir dem im Menschenrecht verankerten Superbeschleunigungsgebot optimal Rechnung. Es ist uns gelungen durchzusetzen, dass bereits Faxeingaben das Haftprüfungsverfahren auslösen. Im von mir vorhin erwähnten Fall musste der Klient ein geschlagenes halbes Jahr warten, bis er angehört worden ist. Unser permanentes Pochen auf die Superbeschleunigung hat dann beispielsweise im Kanton Zürich in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts dazu geführt, dass der Betroffene von Gesetzes wegen innert vier Arbeitstagen anzuhören ist.

Die Gutheissung einschlägiger Beschwerden am Bundesgericht bis ins Jahr 2000 sind praktisch ausschliesslich von den auf unserer Vollmacht figurierenden Anwälten erstritten worden. In einer von mir angestellten und dem Gericht eingereichten Recherche der seither gutgeheissenen Beschwerden stellen die Vereinsanwälte die Mehrheit, wobei erst noch darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei vier unter den weiter genannten Anwälten um solche handelt, welche vom Verein in der gerade dargestellten Weise im gerichtlichen Haftprüfungsverfahren eingesetzt worden sind.

Der Verein hat die Verteidigung Zwangspsychiatratisierter „salonfähig“ gemacht. Die erstrittenen Präjudizien haben auch anderen Anwälten handfeste Argumente für erfolgversprechende Einsätze in die Hände gespielt.

Der Pikettdienst - zurzeit sind vier Vereinsmitglieder daran beteiligt - verschickt täglich ein Protokoll, welches auch ich erhalte und womit ich genauen Bescheid über die inzwischen mehr als 20'000 Dossiers des Vereins weiss.

Noch immer bearbeite ich als Vorstandsmitglied ehrenamtlich alle den Verein täglich erreichenden Mails, springe im Pikettdienst ein, wenn Not am Manne ist und schalte von Zeit zu Zeit an Wochenenden den Beantworter aus, um auch dann Anrufe direkt entgegenzunehmen. Die Zwangspsychiatrie ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr am Werk. Ganz können wir da nicht mithalten. Unsere Finanzen erlauben uns die Dotierung von lediglich eineinhalb Stellen.

Soviel zu meinem persönlichen, dem Erfahrungsschatz des Vereins und den daraus sich ableitbaren Kompetenzen.

Bevor ich anhand der von Walter Noser in den Artikel gesetzten Behauptungen dessen Kompetenzen unter die Lupe nehme, gilt es nun eben, seinen Vorwurf

abzuhandeln, der Verein PSYCHEX übe abstruse Kritik am „fürsorgerischen“ Freiheitsentzug.

Den Unvoreingenommenen muss schon diese Wortkonstruktion stutzig machen.

Können Freiheitsentzug und Fürsorge anders zueinander passen als wie die Faust aufs Auge!?

Beginnen wir mit ein paar Fakten: Die psychiatrischen Anstalten wurden in den 70-er Jahren des vorletzten Jahrhunderts - kurz nachdem die letzte Hexe hingerichtet worden war - in die schweizerischen Landschaften gestellt. In VESKA-Statistiken vor dem zweiten Weltkrieg werden rund 10'000 Betten und in einer solchen im Jahre 1988 26'686 „Eintritte“ in 53 psychiatrische Anstalten ausgewiesen. Neuerdings wird die Statistik vom zuständigen Bundesamt geführt. Im Jahre 2006 sind bereits 54'072 Eintritte in stationäre Einrichtungen und in der letzten überhaupt verfügbaren Statistik aus dem Jahre 2009 sage und schreibe 60'511 solche Eintritte verbucht.

Der Einwand, dass dies ja nicht alles Zwangseinweisungen seien, stimmt nur sehr bedingt. Prof. Ambros Uchtenhagen beispielsweise schätzt die Zahl auf über 90%: Auch bei sogenannt freiwillig „Eintretenden“ wirke ein mehr oder minder sanfter Zwang der Umgebung mit. In einem DRS-Radiointerview, an welches ich mich noch bestens erinnern mag, räumte der damalige Burghölzlichefarzt Ernst ein, dass zwei Drittel der Eintritte unfreiwillig seien.

Rechnen wir die Zahlen aufgrund der Statistiken überschlagsmässig hoch (26000 plus 60000 durch 2 = 43000 x 25), kommen wir allein für das letzte Vierteljahrhundert auf die stolze Zahl von über einer Million Einweisungen in psychiatrische Anstalten, der überwiegende Teil also unfreiwillig.

An neueren Untersuchungen liegt lediglich die Walter Noser offenbar nicht bekannte oder von ihm gar vorsätzlich unter den Tisch gewischte OBSAN-Studie aus dem Jahre 2005 vor, in welcher von den Anstalten gelieferte Daten der Jahre 2000 bis 2002 ausgewertet worden sind. Darin wird die Quote der Unfreiwilligen mit rund 30% beziffert. Es wird aber auch das Folgende ausgeführt:

Nach Borghi (1991) liegt echte Freiwilligkeit nur in ungefähr 60% der als freiwillig codierten Eintritte vor; rund 40% aller als freiwillig deklarierten Eintritte erfolgen auf mehr oder weniger starken Druck aus dem sozialen Umfeld (S. 28).

Das korreliert in hohem Masse mit unseren Erfahrungen. Aus Tausenden von Klienteninstruktionen weiss der Verein PSYCHEX, dass als „freiwillig“ taxierten Versenkungen die Drohung der Einweisungsorgane zugrunde lag: „Wenn Sie nicht freiwillig gehen, müssen wir Sie zwangseinweisen.“

Hier einen Einweisungszwang zu bestreiten, erschiene als lebensfremd.

Nicht erfasst in der OBSAN-Studie sind – wie ausdrücklich festgestellt wird - auch die sogenannten freiwillig Eingetretenen, gegen welche dann durch die Anstalt selbst ein förmlicher Rückbehaltungsentscheid erlassen worden ist.

Von solchen Fällen wimmelt es.

Wenn also in der OBSAN-Studie der Anteil der Zwangseinweisungen mit rund 30% beziffert wird und man von den verbleibenden 70% „Freiwilligen“ die 40% unechten Freiwilligen hinzuzählt, landen wir bereits bei 58% Unfreiwilligen, wobei die statistisch überhaupt nicht erfassten per Rückbehaltungsentscheid Zwangspsychiatrisierten die Zahl der Unfreiwilligen noch einmal nach oben schraubt.

Bei der Analyse der vom Beobachter im Artikel aufgestellten Behauptungen wird auf diese Relationen zurück zu kommen sein.

Im Folgenden bewerte ich die Vorgänge in den Anstalten unter dem Gesichtspunkt der Europ. Menschenrechtskonvention.

Lehre und Rechtsprechung behaupten, bei all den die Menschenrechte tangierenden Eingriffen gelte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine Massnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zum sie auslösenden Anlass stehen.

Ausgedeutet: Ist die Massnahme eine schwerstwiegende, muss auch der Anlass ein schwerstwiegender sein.

Was alles nun umfasst diese Massnahme, nämlich einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken?

Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein.

Der erste Hammerschlag!

Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit“ zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.

Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen.

Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail:

In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Risperdal erfährt man beispielsweise folgendes:

"In manchen Fällen schwierig ist, die Nebenwirkung von Symptomen der zugrundeliegenden Krankheit zu unterscheiden".

Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt für die gerichtlichen Haftprüfungsverfahren die Prinzipien der Fairness und der Waffengleichheit fest.

Sie gelten nicht. Der Betroffene kämpft in den Verhandlungen regelmässig mutterseelenallein gegen die geballte Macht der die Anstalt vertretenden Ärzte. Die jeweiligen Gutachter – notabene Kollegen der Anstaltsärzte - pflegen ins gleiche Horn wie diese zu blasen.

Wie sollte der via die Einweisung bereits schon zum Geisteskranken abgestochene Freiheitsberaubte, überdies Zwangsbehandelte und durch die Kappung sämtlicher Menschenrechte buchstäblich verrückt gemachte Betroffene denn diesen Halbgöttern in Weiss rhetorisch auch nur halbwegs gewachsen sein?

Art. 7 EMRK verbietet Strafe ohne Gesetz. Wer den Strafcharakter einer Zwangseinweisung samt allen in der Anstalt verhängten und noch aufzuzählenden Sanktionen bestreitet, ist der Täterseite zuzurechnen.

Art. 8 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Privatleben und auf Achtung der Wohnung.

Vergiss es!

Wenn die Kommandos überfallsmässig in die Gemächer der zu Versenkenden eindringen, kann von einer Achtung der Wohnung keine Rede sein!

Es dröhnt mir nicht nur von den Klientenschilderungen in den Ohren. Anlässlich meiner zusammengezählt wochenlangen Besuche habe ich selber die auf den Anstaltsabteilungen herrschende trostlose Atmosphäre wahrnehmen können. Ich habe auch serienmässig Mehrbettzimmer inspiziert.

Wie könnte da einer seine Privatsphäre wahren?

In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte auf Gedanken-, Ideen-, Gesinnungs- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert.

Eine Farce!

Ein mit den in den Anstalten eingesetzten heimtückischen Nervengiften Vollgepumpter kann weder klar denken noch reden.

Gipfel der Perfidie: Wer gegen die Behandlung mit den Giften und gegen das Anstaltsregime vom Menschenrecht Gebrauch macht, seinen Unmut über die Massnahme in Worte zu fassen, erhält als Quittung eine höhere Dosis.

Und was denkt sich das Publikum? Ist es in einer Anstalt möglich, sich im Sinne von Art. 11 EMRK frei zusammenzuschliessen?

Die Antwort ist klar. Die Anstalten sind reine Zwangsgemeinschaften. In diesem Klima von Freiheitsberaubung und der Unmöglichkeit, seine Rechte als Mensch auszuüben, ist ein erspriessliches Zusammenleben schlicht ausgeschlossen.

Art. 12 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Ehe und Gründung einer Familie. Zwei der elementarsten Menschenrechte sind in den Anstalten faktisch ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz zu beschweren.

Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.

Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.

Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.

Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.

Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Und jetzt kommen wir zu den ganz dicken Hunden.

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der

renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): Mortalität durch Neuroleptika, in Soziale Psychiatrie 4/2007. Der Link zu dieser Studie findet sich im Jahresbericht 2009 des Vereins PSYCHEX.

Wer also mit 20 Jahren abwechselnd durch die psychiatrischen Anstalten und die sogenannten Wohnheime mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens.

Ein klarer Mord in Raten!

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Die psychiatrischen Praktiken sind übrigens in der Schweiz nicht anders als in Amerika. Das wissen wir aus dem regen Erfahrungsaustausch. Der Eugeniker Eugen Bleuler, ein früherer Direktor des Burghölzli, hat das erste Lehrbuch für angehende Psychiater verfasst. Das Burghölzli ist weltberühmt, Zürich eine Hochburg der Zwangspsychiatrie. Aus allen Ländern reist man in die Schweiz, um sich im Fach weiterzubilden.

Art 3 EMRK verbietet die Folter.

Das Verbot gilt in den Anstalten nicht.

Wer sich weigert, die heimtückischen Nervengifte zu schlucken, wird von Aufgeboten von bis zu einem Dutzend Pflegern umringt, gewaltsam gepackt, niedergerungen und auf einem Schragen mit Ledergurten an Händen, Füßen und um den Bauch fixiert. Alsbald wird ihm das Gift mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Häufig verlieren die Opfer das Bewusstsein.

Dazu das Strafamtsgericht Bern, welches 1993 die Tat eines privaten Täters zu beurteilen hatte:

„Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen“.

Was ist gemeiner und niederträchtiger? Von einem Einzeltäter oder einer Horde Psychiatriepfleger seines Bewusstseins beraubt zu werden?

Die Wirkungen der Chemie reichen von Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität, Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.

Das Bundesgericht weigert sich, auf Folter zu erkennen. Bei einer ärztlichen Anordnung sei dies ausgeschlossen. Dümmlischer könnte die Begründung nicht lauten. Ob gerechtfertigt oder nicht - dem Arzt wird ein Freipass für Folter ausgestellt. Die Empfindungen des Opfers zählen nicht das Geringste.

Wer - fragen wir uns - ist für das Urteil zuständig, was Folter ist?

In erster Linie doch wohl das Opfer selbst.

Das ist sonnenklar.

Jedenfalls sind es nicht die Täter oder die sie deckenden Instanzen. Das wäre etwa gleich abwegig, wie wenn man die Bewertung, ob gefoltert wurde oder nicht, seinerzeit den Grossinquisitoren oder den Nazischergen überlassen hätte.

Es wird wie üblich nur eine Frage der Zeit sein, bis das Urteil der Geschichte die Verhältnisse richtig stellen wird.

Art. 4 EMRK verbietet die Zwangsarbeit.

Menschen, welchen amtlich Invalidität und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden rücksichtslos gezwungen, Tölpelarbeiten zu verrichten. Geschickt werden diese als Ergotherapien getarnt. Ich habe mit eigenen Augen beobachtet, wie in den Anstalten Schräubchen gezählt und verpackt oder beispielsweise Werbeprospekte der FDP gefaltet und ins Couvert gesteckt werden.

Generell gilt: Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Anstaltsorgane nicht fügt, steht neben den schon aufgezählten schwerstwiegenden Eingriffen in die Menschenrechte ein Katalog weiterer Sanktionen zur Verfügung: Verfrachten in die Isolationszelle, Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubssperre, Entzug der Rauchware, Kappung der Internetkommunikation etc..

Nachdem wir nun den nicht überbietbaren Schweregrad der Massnahme dargestellt haben, kommen wir zu den Anlässen.

Greifen wir ein klassisches Beispiel heraus.

Der Vater des zukünftigen Geisteskranken ist Fließbandarbeiter, die Mutter schiebt in einem Verkaufshaus tagein tagaus Ware über ein Lesegerät und sorgt dafür, dass Hart- und Buchgeld in die Kassen und Bücher des Unternehmens fluten.

Für den Sohn stellt sich immer dringender die Frage, wo er sich in der heutigen modernen Produktions-, Konsum- und Abfallbeseitigungsgesellschaft einfügen soll. Eine akademische Laufbahn liegt völlig ausser Reichweite.

Das Beispiel seiner Eltern löst bei ihm keine Begeisterungstürme aus, sein Leben als Schweisser, Fräser, Dreher und dergleichen in einer Werkhalle, als Arbeiter auf dem Bau, als Buchhalter in einem Grossraumbüro oder als irgendetwas anderes in einer subalternen Stellung zu beschliessen.

Es kommt zu heftigsten Diskussionen. Die Situation eskaliert.

Lassen wir hier den Fall einmal weg, dass die Erzeuger sich bereits in dieser hochkritischen Phase nicht anders zu helfen wissen, als zum Telefonhörer zu greifen und den Notfallpsychiater zu bestellen.

Um die Wogen zu glätten, einigt man sich, dem Jüngling eine eigene Wohnung zu organisieren, damit er mit mehr Freiheiten die ihm auf dem Magen liegende Lehre in Angriff nehmen kann.

Aber ohalätz. Es will weder mit den Lehr- noch den Schulmeistern klappen. Die Absenzen häufen sich, der junge Mann zieht sich mehr und mehr in seine Bude zurück.

Sie grenzt in seiner Mietkaserne ringsherum inkl. Diagonalen an nicht weniger denn 9 weitere Wohneinheiten. Um zehn, elf Uhr nachts werden dort die Fernseher abgestellt. Man begibt sich zur Ruhe, denn morgens muss man früh aus den Federn, um eine Maschine zu bedienen, Kehrlicht abzuführen, Post zu sortieren, Verkaufsgestelle zu füllen oder irgendwelche Knöpfchen zu drücken und dergleichen mehr.

Na was tönt denn da durch die Wand? Heavy metal, ein wilder Rapp? Jedenfalls etwas, was den geplagten Nachbarn den Schlaf raubt.

Es genügt, dass einer zum Hörer greift.

Was dann geschieht, habe ich nicht nur aus Tausenden Instruktionen erfahren, sondern etliche Male live auch insofern miterlebt, indem mir Menschen angerufen und berichtet haben, die Polizei stehe gerade vor der Türe und verlange ohne auch nur eine Erklärung abzugeben, dass sie aufgemacht werde.

Ich habe dann mit ihnen geredet, bis aus den Geräuschen und Stimmen klar wurde, dass das Schloss geknackt und das in der Regel aus zwei Polizisten, zwei Sanitätern und einem Psychiater bestehende Kommando in den Raum eingedrungen war.

Als bald habe ich den Anrufer aufgefordert, er solle einem der Polizisten den Hörer reichen, damit ich mit ihm verhandeln kann.

Ein vergebliches Unterfangen. Meistens wurde der Hörer, ohne dass auch nur ein Wort gesagt wurde, sofort aufgelegt.

Am anderen Tag oder auch später, weil die Wirkungen der verabreichten Drogen ihn daran hinderten, uns schon zu telefonieren, habe ich dann entweder direkt oder via die täglichen Protokolle des Vereins erfahren, in welche Anstalt der Betroffene versenkt worden ist.

Und nun die entscheidende Frage: Ist der im meinem Beispiel geschilderte Anlass - nämlich die Nachruhestörung - geeignet, jemanden einer Massnahme zu unterwerfen, welche seine sämtlichen Menschenrechte ausser Kraft setzt?

Doch wohl nicht!

Da muss ja einer wirklich nicht ganz bei Trost sein, wenn er nicht auf die naheliegendste Lösung stösst.

Dass niemand in seiner Nachruhe gestört werden will, ist verständlich und nachvollziehbar. Aber dass man gleich mit der Tür ins Haus fallen und den Störefried in eine Anstalt versenken muss, geht entschieden zu weit.

Nachruhestörung ist ein Übertretungstatbestand. Angemessen bzw. verhältnismässig wäre, dass der ausrückende Polizist den Täter auffordert, die Türe zu öffnen, damit die Sache besprochen werden kann. Weigert sich dieser, so ist das noch lange kein Grund, gewaltsam in die Wohnung einzudringen. Es genügt, dass der Polizist dem Täter durch die Tür erklärt, dass eine Klage wegen Nachruhestörung eingegangen sei und man es jetzt noch einmal bei einer Verwarnung bewenden lasse. Sollte erneut eine gleiche Anzeige eingehen, werde die Polizei das nächste Mal die Wohnungstür wenn nötig mit Gewalt aufbrechen, das *corpus delicti* - die Stereoanlage – konfiszieren und den Täter verzeigen.

Rekapituliere ich meine persönlich vor Gericht und daher in Kenntnis sämtlicher Umstände verteidigten Fälle kann ich sagen, dass bei keiner einzigen dieser psychiatrischen Versenkungen ein dieser überhaupt schwerstwiegenden Massnahme angemessener Anlass vorausgegangen ist.

Wer jetzt gegen dieses mein Statement Sturm läuft und mich auffordert, selbst mal mit einem „Geisteskranken“ zusammenzuleben, dem halte ich entgegen, dass ich mehrere Opfer direkt von der Anstalt bei mir aufgenommen und monatelang beherbergt habe. Es ist mir nicht im Traum eingefallen, sie einweisen zu lassen.

Es darf als Erfahrungstatsache gelten, dass es für eine Einweisung immer zwei Idioten braucht. Verhält im Konflikt nur einer sich nicht idiotisch, unterbleibt die fatale Versenkung.

Das Phänomen Zwangspsychiatrie ist, wenn man nur genügend Fälle kennt, leicht zu entschlüsseln.

Wir brauchen nur die scheinbar unerklärliche Tatsache zu ergründen, warum bei gleichen sich täglich überall abspielenden Szenen derjenige, welcher das Pech hat, in einer sofort die Organe der Zwangspsychiatrie auf den Plan rufenden Umgebung zu leben, in der Anstalt landet, während derjenige, welcher von Menschen umgeben ist, die den Konflikt aushalten und austragen, verschont bleibt. Ausserdem ist die weitere Tatsache zu deuten, warum, wenn immer ein Konflikt zwischen zwei Menschen schliesslich in eine Einweisung mündet, es mit Garantie denjenigen trifft, welcher im Arbeitsleben nicht integriert ist, während sein am Arbeitsprozess beteiligter Konfliktpartner frei bleibt.

Das führt uns sofort auf die richtige Spur.

Denn wenn wir jetzt noch analysieren, was diese Welt „im Innersten zusammen hält“, löst sich das Rätsel vollends.

Die Geschehnisse hienieden werden von einer Konstruktion beherrscht, wie sie dreister gar nicht sein könnten.

Als damals begonnen worden ist, die Länder als Demokratien zu vermarkten, hat die Idee der Demokratie ja nicht explosionsartig beim ganzen Volk gezündet - nein! - in ihrem Ursprung war sie die Ausgeburt eines einzigen Hirns. Sein Schöpfer hat lediglich über die Machtmittel verfügt, um sie durchzusetzen.

Konkret ging das - schematisch dargestellt - so: Er hat mit seiner Macht, seinen Gesinnungsgenossen und seinem Propagandaapparat eine Mehrheit der Parlamentarier und damit die von diesen gewählten Regierungen und Richter in ihre Sessel gehievt. Als bald hat er diesem Personal befohlen, eine Notenbank zu errichten, das dort gedruckte und geprägte Geld bis auf den letzten Cent ausschliesslich in die von ihm & *consortes* gegründeten Privatbanken fluten und das ganze System durch die obersten Gerichte in jeder Hinsicht absegnen zu lassen. Das Hartgeld und das dieses inzwischen um ein rund Zehnfaches übersteigende selbst geschaffene Buchgeld haben die Banken dann selbstverständlich nicht als Geschenke, sondern als Kredite mit Zinspflicht vor allem den Unternehmern, welche als nach Gewinn Strebende ideologisch das Scharnier zwischen den Herren und dem "Volk" bilden, über die Tresen geschoben. Via Zins und Zinseszins sind so aus Millionen Milliarden und aus Milliarden Billionen geworden. Nun steuern die Oberschurken bereits den Trillionen zu. Um die exponentiell explodierenden Zinsschulden zusammen mit den fetten Unternehmerngewinnen zu generieren, muss auf Teufel komm raus produziert, zum Konsum verführt und Abfall entsorgt werden.

Da kein vernünftiger und normaler Mensch sich degradieren lassen will, all die anfallenden Fließband- und Tölpelarbeiten freiwillig zu leisten, müssen die Arbeitermassen mit einem Drohsystem gefügig gemacht werden. Die störenden und schlecht funktionierenden "Elemente" werden kurzerhand und aus nichtigen Gründen ihrer Freiheit beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert. Die solcherart an Einzelnen statuierten scharfen Exempel halten das ganze Volk in Schach (Spezial- und Generalprävention).

Die beispielsweise im schweizerischen Gesetz (Art. 397a ZGB; andere Staaten verwenden zur Kaschierung des Betrugs ähnlich euphemistische Begriffe) erwähnte "Fürsorge", welche den "Geistes-, Suchtkranken und Verwahrlosten" in einer Anstalt erwiesen werden soll, ist lediglich ein Tarnwort.

Die Zwangspsychiatrie muss die Menschen fertig machen. Wäre es anders, würden sich die Menschen in den Anstalten wohl fühlen und würden ja alle sich nur zu gerne dort aufhalten.

Wer würde dann ohne die Drohungen der Zwangspsychiatrie die Sklavenarbeit leisten?

Damit ist alles klar: Die Zwangspsychiatrie hat mit Fürsorge nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist ein reines Herrschaftsinstrument. Sie schreitet buchstäblich auch über Leichen. Da eine Krähe der anderen und ergo die Krähe Justiz der Krähe Psychiatrie kein Auge aushackt, sind bisher alle ihre Verbrechen ungesühnt geblieben.

Ich weiss, dass diese vernichtende Kritik schwer verdaulich ist, weil ich ja auch weiss, was es alles braucht, bis einem die Schuppen von den Augen fallen. Der desinformierte Bürger hat mangels Einblick in die hintersten und letzten Details keine Chance, die Zwangspsychiatrie anders wahrzunehmen und zu bewerten, als ich das vor 37 Jahren vermochte.

Daran kann ich nichts ändern.

Nachdem ich die vom Beobachter als abstrus apostrophierte Kritik des Vereins am psychiatrischen Freiheitsentzug in sehr gedrängter Form zusammengefasst habe – ausführlichere Analysen finden sich in meinen persönlichen und den Veröffentlichungen des Vereins – nehme ich nun noch die Kompetenzen dieses Walter Noser aufs Korn.

Sie müssen ihm abgesprochen werden, wie sich aus seinem Machwerk direkt ableiten lässt.

Es fängt schon beim Titel an: Die Zwangsjacke habe ausgedient.

Davon kann keine Rede sein!

Der Zwang beherrscht noch immer den Alltag in den psychiatrischen Bollwerken. Die Jacke ist zwar abgeschafft, jedoch durch ein weit perfideres Instrument ersetzt worden – die chemische Keule. Die bis tödlichen Wirkungen der heimtückischen Nervengifte habe ich schon aufgezählt.

Davon erfährt man von Walter Noser keine Silbe.

Es würden über 27 unschuldige Mitbürger pro Tag zwangsweise eingewiesen, faselt er weiter. Das wären dann knapp 10'000 aufs ganze Jahr.

Vollkommen falsch. Dieser Noser stützt sich auf Angaben, welche die CCHR – mit welcher der Verein *notabene* nicht das Geringste zu tun hat – auf einem Flugblatt verbreitet haben soll und fügt hinzu, man könne davon ausgehen, dass die Zahl in etwa stimme.

Wenn wir den Anteil der unfreiwilligen Einweisungen gemäss der schon analysierten OBSAN-Studie aus den Jahren 2000 – 2002 vorsichtig tief auf 60% ansetzen und auf das Jahr 2009 mit 60'000 Einweisungen übertragen, kommen wir bereits auf 36'000,

nehmen wir Prof. Ernst beim Wort, sind es 40'000 und nach Prof. Uchtenhagen über 54'000.

Mit seinen knapp 10'000 Zwangseingewiesenen hat uns dieser Noser ein Meisterstück seiner Kunst serviert, das Volk zu desinformieren und in die Irre zu lenken.

Und ein solcher Meister soll legitimiert sein, mit dem Adjektiv „abstrus“ um sich zu werfen?

Der weise Volksmund kennt die Antwort: „Was Du sagst, das bist Du selbst.“

Als Beispiel einer abstrusen Behauptung des Vereins PSYCHEX zitiert Noser den Satz:

Wohl nirgendwo auf der Welt werden so viele Menschen eingesperrt wie in der Schweiz.

Warum soll dieser Satz abstrus sein? Hat er ihn mit irgendeinem Gegenbeispiel widerlegt.

Nein!

Ich bin als Referent sowohl an Jahreskongresse des ENUSP in London und des deutschen BPE in Kassel eingeladen worden. Der Verein PSYCHEX wird via Newsletter über die Zwangspanychiatrieszene aus der ganzen Welt informiert. Wir haben nie von einer Zahl gehört, welche die schweizerische Einweisungsrate übersteigt.

Die Deutsche Ärztezeitung veröffentlichte am 9.5.2012 was folgt:

So stieg in Deutschland zwischen 1990 und 2002 die Rate unfreiwilliger Einweisungen um 67 Prozent von 114,4 auf 190,5 (jeweils bezogen auf 100.000), in England um 24 Prozent von 40,5 auf 50,3, in den Niederlanden um 16 Prozent von 16,4 auf 19,1.

Ein Rückgang der Zwangseinweisungen sei zu beobachten in Italien - um 12 Prozent von 20,5 auf 18,1 - sowie in Schweden, um 17 Prozent von 39,4 auf 32,4. Die niedrigsten Raten in Europa hat Portugal mit 6 auf 100.000, die höchsten Finnland mit 218 auf 100.000.

Gemäss der schweizerischen Krankenhausstatistik 2009 beträgt die Gesamtrate aller freiwilligen und unfreiwilligen Einweisungen 7,7 auf 1'000 Einwohner, das sind 770 auf 100'000 Einwohner. Sondert man die 60 - 90% Unfreiwilligen aus, bewegen sich die Raten zwischen 462 und 700 - auf jeden Fall mit Abstand signifikant höher als in den gerade erwähnten 7 europäischen Ländern.

Ein glatter Rohrkrepierer des Beobachters!

Obwohl diesem Walter Noser die Existenz des Vereins PSYCHEX nur zu gut bekannt war, hat er niemanden von uns befragt. Dafür hat er sich mit dem Chefarzt der Psychiatrischen Dienste Interlaken unterhalten. Diesen lässt er daherplaudern, dass es bei weniger als einem Prozent aller Aufnahmen zu Zwangsbehandlungen komme.

Wenn man weiss, dass Walter Noser ein ehemaliger Psychiatriepfleger ist, haben wir es mit ihm und dem Chefarzt gleich mit zwei Böcken zu tun, welche sich zu Gärtnern gemacht haben.

Die Behauptung des Chefarztes kann der Verein bereits mit seinen eigenen Daten widerlegen. Wir erhalten nicht nur mündliche, sondern - wie schon gesagt - auch schriftliche Instruktionen. Mit den Klientenunterlagen wird standardmässig ein Instruktionsblatt mitgefakt, in welchem u.a. folgende Fragen gestellt werden:

5. Sind Sie **gezwungen** worden, Medikamente einzunehmen?

Wenn ja, welche und in welchen Dosen?

6. Sind **gegen Ihren Willen** chemische Präparate mittels **Injektionen** in Ihren Körper gespritzt worden?

Wurden Sie vom Anstaltspersonal festgehalten oder gefesselt?

7. Ist Ihnen **gedroht** worden, Sie würden „**heruntergespritzt**“, falls Sie die chemischen Präparate nicht einnehmen würden?

Ist Ihnen anderweitig gedroht worden?

Aus den mündlichen wie aus diesen schriftlichen Instruktionen wissen wir, dass die Versenkten durchs Band gezwungen werden, die Gifte zu schlucken.

Natürlich muss man auch hier die Zusammenhänge kennen. Die Funktion der Zwangspsychiatrie als Herrschaftsinstrument wird bestimmt nicht an die grosse Glocke gehängt. Gegenteils wird sie, gleich wie die räuberische Geldpolitik, mit allen nur erdenklichen Künsten verschleiert. Ergo hat selbst das Personal in den Anstalten in aller Regel nicht die geringste Ahnung, zu welchem üblem und schändlichem Zweck es missbraucht wird. Ärzte und Pfleger müssen, um psychohygienisch einigermaßen stabil zu bleiben, die unschönen und dramatischen Szenen verdrängen oder eben als freiwillig deklarieren. Und von den Bösgläubigen im ganzen Setting erfährt man mit Sicherheit nur absichtlich verbreitete Lügen.

Auf die Realität lässt sich aus den Instruktionen unserer Klientel schliessen. Richtig ist zwar, dass von all unseren Fragen zur Zwangsbehandlung die speziellen Fragen, ob gegen den Willen chemische Präparate mittels Injektionen in den Körper gespritzt und ob die Betroffenen dabei vom Personal festgehalten oder gefesselt worden sind, weniger mit JA als die übrigen Fragen zum Zwang beantwortet werden.

Damit ist die Zwangsfrage keineswegs vom Tisch. In dieser Hinsicht herrscht in den Anstalten das gleiche Prinzip der Spezial- und Generalprävention, wie in der Zwangspsychiatrie insgesamt und im Strafrecht.

Um dem Publikum das vor allem im Strafrecht gebräuchliche Begriffspaar zu erläutern was folgt: An Einzelnen werden scharfe Exempel statuiert, um einen Straftäter davon abzuhalten, weitere Taten zu begehen – das nennt sich Spezialprävention. Das Exempel soll aber gleichzeitig dem gesamten Volk signalisieren, es ja nicht dem Einzelnen gleich zu tun. Damit ist der Begriff der Generalprävention erklärt.

Wir alle wissen, dass ein Banküberfall – obwohl es ja nur um schnödes Geld geht – für den Täter allzu leicht tödlich enden kann. Mit den in solchen Fällen sofort positionierten Scharfschützen wird dem gemeinen Volk drastisch vor Augen geführt, was ihm blüht, sollte es sich aus den strengstens behüteten Tresoren bedienen wollen.

In der Anstalt werden diejenigen, welche sich den Giften konsequent verweigern, in der schon beschriebenen Art und Weise von Aufgeboten überwältigt und heruntergespritzt.

Dieser Vorgang gehört zum Anstaltsalltag, die Mitinsassen können den Aufruhr mitverfolgen, das Geschrei mithören. Die Vorfälle sprechen sich herum.

Und genau diese an Einzelnen statuierten scharfen Exempel bewirken, dass sich alle übrigen *nolens volens* in die Reihe stellen, wenn sie zur täglich mehrmaligen Einnahme der Gifte antreten müssen.

Ohne die statuierten Exempel, die permanenten Machtdemonstrationen würden die Gifte nicht geschluckt.

Aus Tausenden Schilderungen wissen wir haargenau, wie das abläuft. „Wenn Sie das Medikament nicht nehmen, müssen wir es spritzen“, lautet die knallharte Drohung. Die meisten kapitulieren. Gegen die Hartnäckigen wird das Aufgebot zusammengetrommelt. Ich habe diese gespenstischen Szenen, die Einkreisung, das Übung belegende routinierte gewaltsame Packen des Opfers anlässlich meiner Besuche mit eigenen Augen beobachten können.

Und warum wohl werden die Gifte von der Pharmaindustrie in flüssiger Form und als Depot produziert? Unsere Spione, sprich Klienten, erklären auch das. Viele nämlich versuchen das die Einnahme überwachende Personal zu täuschen, indem sie die Giftabletten unter die Zunge schieben und dann bei nächstbesten Gelegenheit ausspucken. Das genau ist der Grund, warum die Pharmaindustrie die Gifte auch flüssig liefert.

Natürlich beherrschen die Habitués unter den Zwangspsychiatrisierten die Kunst, ein Schlucken zu simulieren. Dagegen setzen die Anstalten die am meisten gefürchtete

Depotspritze ein. Die Gifte werden dabei in den Körper gespritzt und von diesem im Verlauf einer gewissen Periode absorbiert. Darüber wird uns von unserer Klientel Allerschrecklichstes berichtet. Da die Absorption unregelmässig verlaufen kann, kommt es zu schweren Komplikationen, welche nicht selten eine notfallmässige Einweisung in ein Spital erfordern. Dazu eine kleine Pointe. Stirbt das Opfer dort am sogenannten „malignen Syndrom“ oder auch den „*sudden death*“, wird es in der Statistik der psychiatrischen Anstalt nicht etwa als gestorben, sondern als ausgetreten verbucht.

Die Art und Weise, wie dieser Walter Noser den in den Anstalten allgegenwärtigen Zwang aus der Welt zu schaffen versucht, ist geradezu monströs.

Wenn man alles, was ich nun ausgebreitet habe, weiss bzw. nachvollziehen kann, erweist sich der Beobachter-Artikel zum Thema FFE als haarsträubend, sein Verfasser Walter Noser als inkompetent und die Diffamierung des Vereins als vollkommen daneben.

Das *cui bono* seiner Attacke ist unschwer zu erraten. Aus den Schilderungen seiner KlientInnen kennt der Verein die in den Anstalten herrschenden Verhältnisse nicht nur in- und auswendig, sondern er veröffentlicht sie auch. Unsere Homepage verzeichnet täglich bis zu 1700 Anfragen.

Es ist daher höchste Zeit, dass die amtierenden Herren die geballte Macht der von ihnen beherrschten Presse gegen unsere ungeschminkte Darstellung der Realität in Bewegung setzen.

Das wird den Verein niemals daran hindern können, weiterhin die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension des Herrschaftsinstruments Zwangspsychiatrie blosszustellen.

Inquisition und Rassenhygiene waren je zu ihren Zeiten unangefochtene und unanfechtbare Ideologien, Grossinquisitoren und Nazischergeren hochgeachtete Persönlichkeiten.

Kritiker wurden niedergemacht.

Die Geschehnisse wiederholen sich endlos.

Es ist davon auszugehen, dass meine heutigen Ausführungen erst im Urteil der Geschichte Relevanz entfalten.

RA Edmund Schönenberger